

B!NATIONAL

IG Binational
Vereinsvorstand
8000 Zürich

Staatssekretariat für Migration
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Quellenweg 6
3003 Bern

Zürich, 3. Mai 2022

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten

Sehr geehrte Frau BR Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein IG Binational, der Verein für binationale Partnerschaften und Familien Schweiz, dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zu Gesetzes- und Verordnungsänderungen zur Umsetzung der Verfahrensnormen und Informationssysteme zu äussern.

Die IG Binational möchte auf Punkte hinweisen, welche u.a. speziell binationale Paare betreffen und somit auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie auf weitere allgemeine Grundgedanken. Als Verein, der sich seit über 40 Jahren für die Anliegen von binationalen (schweizerisch-ausländischen) Paaren und Familien einsetzt, erwartet die IG Binational, dass der Gesetzgeber Menschenrechte, wie etwa das Recht auf Heirat oder auf Familienleben, sichern hilft. Insbesondere darf das Recht auf gelebte Elternbeziehungen für Kinder aus geschiedenen binationalen Familien, wo Eltern als Alleinerziehende aus Drittstaaten überdurchschnittlich oft von Armut betroffen sind und mit Ausweisung bedroht wären. Dies betrifft und diskriminiert direkt Schweizer Staatsangehörige, was der Schweiz unwürdig ist.

Zuguterletzt begrüsst die IG Binational die Tatsache, dass der Bundesrat zumindest auf die ursprünglich vorgesehenen, noch weitergehenden Einschränkungen der Sozialhilfe für Drittstaatsangehörige verzichtet hat.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen



für die AG Vernehmlassung
im Namen der IG Binational

Kontaktperson:
Corinna Bütikofer Nkhoma, P: 076 245 48 20, info@ig-binational.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten

Verfasst durch IG Binational

Schweizerischer Verein binationaler Partnerschaften und Familien

8000 Zürich

A) Vorbemerkungen

Das Sparpotential der vorliegenden Vorlage ist offenbar äusserst gering. Der erläuternde Bericht räumt ein, dass die vorgeschlagene Neuregelung die Bezüge von Sozialhilfe einschränken, "aber ein volkswirtschaftlicher Effekt auf die Ausgaben der Sozialhilfe" nicht daraus abgeleitet werden kann. Für Gemeinden und Kantone bedeuten die Verschärfungen einen hohen administrativen Aufwand, der in keinem Verhältnis zur geringen Anzahl Betroffenen und dem vermuteten Sparpotential steht. Zudem geht es um sehr wenige Fälle. Nur ca. 4-5% der neu Einreisenden haben in den ersten drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung Sozialhilfe bezogen. Die vorgeschlagene Änderung hat also keine grosse praktische Wirkung.

Der Aargauer Regierungsrat z.B. liess verlauten, cit: "Die Aargauer Regierung verspricht sich in ihrer Antwort nicht viel von den Vorschlägen aus Bern. Mit der Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes per 2019 seien verschärfte Bestimmungen zum Widerruf und zur Rückstufung einer Niederlassungsbewilligung sowie zum Familiennachzug in Kraft getreten, hält sie fest. Für den Familiennachzug, der bei Drittstaatsangehörigen den zahlenmässig häufigsten Einwanderungsgrund darstellt, werde seither ausdrücklich vorausgesetzt, dass er nicht zum Sozialhilfebezug führt. Ein Bezug von Ergänzungsleistungen werde ebenfalls ausgeschlossen."

Zudem verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der EKM (Eidg. Kommission Migrationsfragen): "Die problematische Verknüpfung von Sozialhilfe und Ausländerrecht sollte rückgängig gemacht werden."

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in Härtefällen an vorläufig Aufgenommene sollen konkretisiert werden (Art. 84 Abs. 5 AIG). Gemäss dem erläuternden Bericht ändere er grundsätzlich nichts an der heutigen Rechtslage, führt aber bei den Vollzugsbehörden zu mehr Klarheit bei der Rechtsanwendung. Das Integrationskriterium der Teilnahme an einer (beruflichen) Bildung soll demjenigen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sein. Die IG Binational begrüsst jede Präzisierung eines Gesetzestextes als grundsätzlich positiv, damit der Ermessensspielraum innerhalb der Kantone vereinheitlicht wird.

Die Gleichstellung der Teilnahme an Bildung und Erwerbstätigkeit ermöglicht es vorläufig Aufgenommenen, ihren Bildungsweg fortzuführen und nicht zugunsten einer Sozialhilfe-Unabhängigkeit darauf zu verzichten. Dieser Grundsatz sollte, unabhängig der vorliegend vorgesehenen Gesetzesänderung, in den Weisungen des SEM und in der Praxis der Bundesverwaltung und der kantonalen Behörden – bei allen schwerwiegenden persönlichen Härtefällen – verstärkt werden. Bislang wird zu viel Gewicht auf Sozialhilfe-Unabhängigkeit durch Erwerbstätigkeit gelegt und zu wenig auf eine volkswirtschaftlich und persönlich nachhaltige Integration durch Bildung gesetzt.

B) Die konkreten Forderungen der IG Binational in der Vernehmlassung AIG, betr. Einschränkung der Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten

1) Tieferer Sozialhilfeanspruch von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung in den ersten 3 Jahren

Art. 38a VE-AIG

Der Verein IG Binational lehnt die hier vorgesehene Schlechterstellung von sozialhilfebeziehenden Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung in den ersten drei Jahren vollumfänglich ab.

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen durch die tieferen Sozialhilfebeiträge Anreize geschaffen werden, damit sich Drittstaatsangehörige wirtschaftlich besser in der Schweiz integrieren. Damit wird unterstellt, dass Drittstaatsangehörige faul seien und sich lieber vom Staat den Lebensunterhalt bezahlen liessen, als arbeiten zu gehen. Abgesehen davon, dass dies ein rassistisches Argument ist, gibt es genug Studien, die aufzeigen, dass es nicht an der fehlenden Motivation von Migrant:innen liegt, arbeiten zu gehen, sondern an struktureller Diskriminierung (z.B. Nicht-Anerkennung von ausländischen Diplomen) und anderen Faktoren. Gerade in den ersten drei Jahren in der Schweiz sollten Migrant:innen besonders unterstützt werden, damit die oben erwähnten Hürden überwunden werden können und eine positive wirtschaftliche Integration gelingt. Diese Änderung des AIGs bewirkt jedoch genau das Gegenteil und lässt eher darauf schliessen, dass damit gerade eben eine NICHT-Integration von Drittstaatsangehörigen angedacht ist. Dies würde auch erklären, warum für Änderungen, die auf zwei A5-Seiten Platz haben, eine 19-seitige Erklärung nötig ist.

Nur schon die Vorstellung, mittels Kürzung der Sozialhilfe eine bessere Integration der Betroffenen zu fördern, entbehrt jeder logischen Grundlage. Denn wer in finanzielle Not gerät, hat einen Grund dafür, z.B. Niedriglohnjob, Stellenverlust, Unfall, Krankheit oder Krankheit eines Kindes. Mit der geplanten Kürzung der Sozialhilfe wird die wirtschaftliche Integration der Betroffenen erst recht erschwert. Dies wirkt nicht, wie behauptet, als Anreiz für eine bessere (schnellere) Integration in den Arbeitsmarkt, sondern bestraft Menschen, die unverschuldet in eine persönliche Notlage geraten sind oder unter prekären Bedingungen arbeiten müssen und nicht genug für ihren Lebensunterhalt verdienen. Im erläuternden Bericht selbst steht, dass nicht untersucht wurde, inwiefern sich ein tieferer Unterstützungsansatz auf die Integration und die Dauer des Bezugs auswirkt. Dabei ist es klar, dass die Kürzung der Sozialhilfe für Betroffene zusätzlichen Stress bedeutet und es für sie noch schwieriger wird, aus ihrer Situation wieder herauszukommen. Dies läuft unseres Erachtens ausgerechnet dem ausländerpolitischen Ziel einer raschen Integration entgegen.

Die Tatsache, dass Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz leben, weniger Anspruch auf Unterstützung haben, verstösst gegen grundlegende Menschenrechtsprinzipien wie Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die in internationalen, von der Schweiz ordnungsgemäss ratifizierten Konventionen festgeschrieben sind.

Und schliesslich sind die Lebenshaltungskosten für Menschen ohne Schweizer Pass nicht tiefer als für Schweizer:innen. Bereits heute beziehen viele Personen ohne Schweizer

Pass, die eigentlich das Recht auf Sozialhilfe hätten, keine Sozialhilfe – aus Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen, wie die BASS-Studie aufgezeigt hat.

Folglich fordern wir den vollständigen Verzicht auf die Einführung von Art. 38a AIG.

**2) Berücksichtigung der Unterstützung der Integration von Ehegatt:innen und minderjährigen Kindern beim Entscheid über den Aufenthaltsstatus
Art. 58a Abs. 1 lit. e VE-AIG**

Wie bereits 2013 bei der Revision des Bürgerrechtsgesetzes von uns kritisiert, ist diese Änderung insbesondere für binationale Paare nicht umsetzbar und nicht haltbar. Will der/die ausländische Partner:in den Aufenthaltsstatus erneuern lassen, müssten sie zeigen, dass er/sie seine/n Schweizer Partner:in bei der Integration gefördert und unterstützt hat. Soll er/sie darum seine:n Partner:in bei einem Jodlerkurs anmelden?

Hinter dieser neuen Bestimmung steht aber der Generalverdacht, dass sich die betroffenen Ausländer:innen in diesem Bereich zu wenig engagieren. Den Behörden wird damit eine zusätzliche Handhabe gegeben, ein "vermeintlich" mangelhaftes Engagement bei einem Entscheid über den Aufenthaltsstatus zu Lasten der betroffenen Ausländer:innen einzuberechnen. Zudem erscheint uns unklar, wie dieses Kriterium in der Praxis konkret gestaltet und überprüft werden soll, ohne in die Privatsphäre der Betroffenen einzugreifen und ohne der behördlichen Willkür Tür und Tor zu öffnen.

Folglich fordern wir den ersatzlosen Verzicht auf die Einführung von Art. 58a Abs. 1 lit. e VE-AIG.

**3) Übergangsbestimmung zur Änderung AIG vom [...]
(Art. 126e)**

Die IG Binational ist nicht einverstanden mit den Übergangsbestimmungen in Art. 126 AIG und beantragt für Art. 126e entweder die ersatzlose Streichung

Wir fordern die komplette Streichung des Übergangs in Art. 126e

Sollten die Kürzungen trotzdem angenommen werden, befürworten wir allenfalls die anschliessende Änderung. Diese können nur jene Drittstaatsangehörige betreffen, denen nach dem Inkrafttreten der Änderungen die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt wird. Es widerspricht Treu und Glauben, dass die neue Bestimmung plötzlich für Personen gelten soll, die bisher von einer anderen Rechtslage ausgegangen waren.

In diesem Fall fordern wir folgende Änderung von Art. 126e

Die Kürzung der Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 38a gilt nur für Personen, die nach dem Inkrafttreten des Art. 38a in die Schweiz eingereist sind bzw. denen erst nach Inkrafttreten des Art. 38a die Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde.

C) Zusätzlicher Vorschlag, resp. Forderung

Ausschluss des Widerrufs eines Aufenthaltstitels aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit nach 10 Jahren ununterbrochenem legalen Aufenthalt in der Schweiz

(Art. 62 Abs. 3, Art. 63 Abs. 4 AIG)

Dies entspricht einer von der SP-Nationalrätin Samira Marti eingebrachten und von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats unterstützten Parlamentarischen Initiative.

Ein drohender Widerruf des Aufenthaltstitels aufgrund von Sozialhilfebezug führt zu Rechtsunsicherheit und dazu, dass auch Berechtigte Sozialhilfeleistungen nicht beziehen, was deren Armut nicht reduziert. Diese unzumutbare Situation ist bei Drittstaatsangehörigen, aber auch bei EU-/EFTA-Bürger:innen ohne Arbeitnehmendenstatus, die schon lange in der Schweiz leben, besonders stossend. Deshalb muss der Aufenthaltsstatus dieser Menschen ohne Schweizer Pass auch bei Sozialhilfebezug grundsätzlich gesichert sein. Konkret soll ein Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nach max. 10 Jahren ununterbrochenem legalen Aufenthalt bei Sozialhilfebezug nur noch widerrufen werden dürfen, wenn nachgewiesenermassen erhebliche Sozialleistungen zu Unrecht oder diese ohne eigene Mitwirkung zu deren Abwendung bezogen wurden.

Folglich fordert wir als Assoziierte der Allianz "Armut ist kein Verbrechen", Art. 62 und Art. 63 AIG folgendermassen zu ergänzen:

1) Artikel 62, neu Abs. 3

Bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist ein Widerruf ad personam oder gestützt auf Absatz 1 lit e nicht mehr möglich, es sei denn, die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, aus erheblichem Selbstverschulden verursacht oder diese ohne eigene aktive Mitwirkung zu deren Abwendung unverändert gelassen.

2) Artikel 63, neu Abs. 4

Bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung ad personam oder gestützt auf Abs. 1 lit c nicht mehr möglich, es sei denn die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, aus erheblichem Selbstverschulden verursacht oder diese ohne eigene aktive Mitwirkung zu deren Abwendung unverändert gelassen.